

1. Nachtrag

zur

Vereinbarung über die Begrenzung von Windenergieanlagen im Ebersberger Forst

zwischen der

Bayerische Staatsforsten AÖR,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Martin Neumeyer,

Tillystraße 2

93053 Regensburg

nachfolgend „**BaySF**“ genannt

und dem

Landkreis Ebersberg,

vertreten durch den Landrat, Herrn Robert Niedergesäß

Eichthalstraße 5

85560 Ebersberg

nachfolgend „**Landkreis**“ genannt

Vorbemerkung:

Für den Bereich des gemeindefreien Gebietes „Ebersberger Forst“ bestehen Planungen sowie eine vertragliche Vereinbarung zwischen einem privaten Projektentwickler und den BaySF zur Errichtung von Windenergieanlagen.

Die wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung regenerativer Energieprojekte ist für die Parteien der Konsens mit der Bevölkerung. Um die Akzeptanz für das Vorhaben in der Bevölkerung zu stärken und einen Kompromiss zwischen Klimaschutz, Naturschutz sowie den Folgen für die Bevölkerung zu erreichen, wurde die Zahl der Windenergieanlagen für den Bereich des gemeindefreien Gebietes „Ebersberger Forst“ (Flächen des Freistaates Bayern im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Ebersberger Forst) mit Vereinbarung der Vertragsparteien vom 27.05.2021 (**Anlage 1**) auf insgesamt maximal fünf Stück begrenzt.

Der Bürgerentscheid am 18. Mai 2021 zu den Planungen im Ebersberger Forst wurde vor dem Hintergrund des Grundsatzbeschlusses des Kreistags vom 27.01.2020 durchgeführt. In diesem Beschluss wurde vom Kreistag festgelegt, dass folgende Bereiche des LSG Ebersberger Forst von Windkraft freigehalten werden sollen:

- Abstandsflächen nach der 10H-Regelung
- FFH-Schutzgebiet
- 15 km-Radius des Wetterraders Isen
- Wasserschutzgebiete
- Wildruhezone
- Bereiche südlich der Höhenlinie 545 m üNN (Endmoränenzug)

Aufgrund aktueller bundesgesetzlicher Vorgaben sind in Landschaftsschutzgebieten Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig. Der Kreistag hat daher das Verfahren zur Änderung der LSG-Verordnung abgebrochen. Der Kreistag hält jedoch daran fest, dass die im Kreistagsbeschluss vom 25.07.2022 (**Anlage 3**) genannten Bereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Eine Ausnahme gilt hierbei für den Bereich des 15-km-Radius des Wetterraders Isen, den der Kreistag zwischenzeitlich nicht weiter als freizuhaltenden Bereich ansieht.

Die Bayerischen Staatsforsten stimmen der Freihaltung der vorgenannten Bereiche des LSG Ebersberger Forst in Verbindung mit der vorstehenden Ausnahme hinsichtlich des 15-km-Radius des Wetterraders Isen zu.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgenden

Nachtrag

1. Die „Ziffer II. Zweck der Vereinbarung“ wird wie folgt geändert:

- (1) Die BaySF stimmen der Begrenzung der Zahl der Windenergieanlagen für den Bereich des gemeindefreien Gebietes „Ebersberger Forst“ (Flächen des Freistaats Bayern) auf insgesamt maximal fünf Stück zu.
- (2) Die BaySF stimmen zu, dass folgende Bereiche des gemeindefreien Gebiets „Ebersberger Forst“ (Flächen des Freistaates Bayern) von Windenergieanlagen freigehalten werden:
 1. Flächen im Abstand von bis zu 10 H zu schutzwürdiger Wohnbebauung,
 2. Flächen im FFH-Schutzgebiet,
 3. Flächen in den Wasserschutzgebieten,
 4. Flächen der Wildruhezone,
 5. Flächen südlich der Höhenlinie 545 m üNN (Endmoränenzug)

Die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen verbleibenden Flächen sind in dem zwischen den Parteien abgestimmten Lageplan als „freigegebene Fläche“ dargestellt. Der Lageplan ist als **Anlage 2** verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Abstandsflächen sind im Lageplan mit Bezug auf den 10 H-Abstand zu schutzwürdiger Wohnbebauung beispielhaft für eine Anlagenhöhe von 250 m Gesamthöhe dargestellt. Bei abweichender Anlagenhöhe hat die Regelung in Abs. 2 Nr. 1 Vorrang vor der Darstellung im Lageplan.

Für die Situierung der Windenergieanlagen gilt, dass der Mastfuß innerhalb der im Lageplan dargestellten Potenzialfläche liegen muss.

- (3) Die BaySF verpflichten sich, diese Begrenzungen des Abs. 1 und 2 in ihren Verträgen mit den privaten Projektentwicklern oder anderen Antragstellern umzusetzen.
2. Die Ziffer „III. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung“ wird wie folgt geändert:
- (1) In der Überschrift wird das Wort „Inkrafttreten“ gestrichen.
 - (2) Ziffer 1. wird ersatzlos gestrichen.
 - (3) Die Nummerierung der Ziffer 2. entfällt. Die Wörter „in Nr. 1a vorausgesetzte“ werden gestrichen.

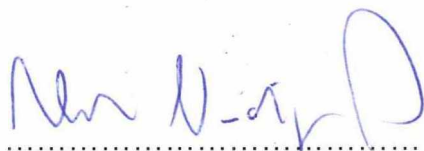
Im Übrigen gelten die getroffenen Bestimmungen der Vereinbarung über die Begrenzung von Windenergieanlagen im Ebersberger Forst vom 27.05.2021 vollumfänglich fort.

Ebersberg, den 7. 12. 2023

Regensburg, den 10. 01. 2024

für den Landkreis Ebersberg

für die Bayerische Staatsforsten AöR



Robert Niedergesäß
Landrat



Martin Neumeyer
Vorstandsvorsitzender



Dr. Heinz Utschig
Forstbetriebsleiter

Anlage 1: Vereinbarung BaySF-Landkreis vom 27.05.2021

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Beschluss des Kreistags vom 25.07.2022

Vereinbarung über die Begrenzung von Windenergieanlagen im Ebersberger Forst

zwischen der

Bayerische Staatsforsten AöR,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Martin Neumeyer,
Tillystraße 2
93053 Regensburg

nachfolgend „**BaySF**“ genannt

und dem

Landkreis Ebersberg,

vertreten durch den Landrat, Herrn Robert Niedergesäß
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

nachfolgend „**Landkreis**“ genannt

Vorbemerkung:

Für den Bereich des gemeindefreien Gebietes „Ebersberger Forst“ bestehen Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen. Grundlage hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen einem privaten Projektentwickler und den Bayerischen Staatsforsten.

Die Bayerischen Staatsforsten unterstützen den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung regenerativer Projekte ist der Konsens mit der Bevölkerung vor Ort.

Mit Blick auf die öffentliche Diskussion und die Akzeptanz des geplanten Vorhabens hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 26.10.2020 beschlossen, am 16.05.2021 einen Bürgerentscheid zur Windkraft im Ebersberger Forst durchzuführen. Die Anzahl der möglichen Windenergieanlagen im Forst auf dem Gebiet des Freistaats Bayern im LSG Ebersberger Forst soll dabei auf fünf Stück begrenzt werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

I. Gegenstand der Vereinbarung

Der Freistaat Bayern (Forstverwaltung) ist Eigentümer des gemeindefreien Gebietes „Ebersberger Forst“.

Die BaySF sind mit Errichtungsgesetz vom 09.05.2005 auch zur Bewirtschaftung dieses Gebietes umfassend beauftragt.

Der „Ebersberger Forst“ befindet sich zu Beginn dieser Vereinbarung in folgendem Zustand: Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes.

Die genaue Lage und der Flächenumfang des „Ebersberger Forstes“ ergeben sich aus beiliegendem Lageplan (Anlage) der in vollem Umfang wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

II. Zweck der Vereinbarung

Die BaySF stimmen der Begrenzung der Zahl der Windenergieanlagen für den Bereich des gemeindefreien Gebietes „Ebersberger Forst“ (Flächen des Freistaates Bayern) auf insgesamt maximal fünf Stück zu und die BaySF verpflichten sich, diese Begrenzung in ihren Verträgen mit den privaten Projektentwicklern oder anderen Antragstellern umzusetzen.

III. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. Das Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch den Eintritt der beiden nachfolgenden Bedingungen:

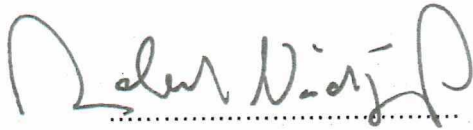
- a. Positiver Bürgerentscheid zum Beschluss des Kreistages vom 26.10.2020 zur Begrenzung auf bis zu fünf Windräder im Ebersberger Forst und
 - b. Abschluss einer der Ziffer II entsprechenden Änderung des laufenden Vertrages zwischen dem privaten Projektentwickler und den BaySF über die Begrenzung der Zahl möglicher Windenergieanlagen auf fünf Stück.
2. Die vorliegende Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für die BaySF insbesondere dann vor, wenn der in Nr. 1a vorausgesetzte positive Bürgerentscheid durch einen weiteren Bürgerentscheid aufgehoben wird.

IV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung selbst.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, eine angemessene Bestimmung zu vereinbaren, die dem Gewollten am Nächsten ist und rechtlich zulässig ist. Andernfalls gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken in der Vereinbarung.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Regensburg.
4. Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Ebersberg, den 27.5.2021

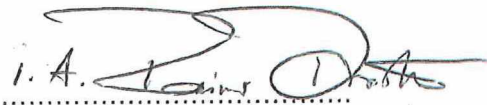
für den
Landkreis Ebersberg



Robert Niedergesäß
Landrat

Ebersberg, den 27.5.2021

für die
Bayerische Staatsforsten AöR



Martin Neumeyer
Vorstandsvorsitzender



Dr. Heinz Utschig
Forstbetriebsleiter

Anlage 1:

- Lageplan

Datum: 28. Januar 2021

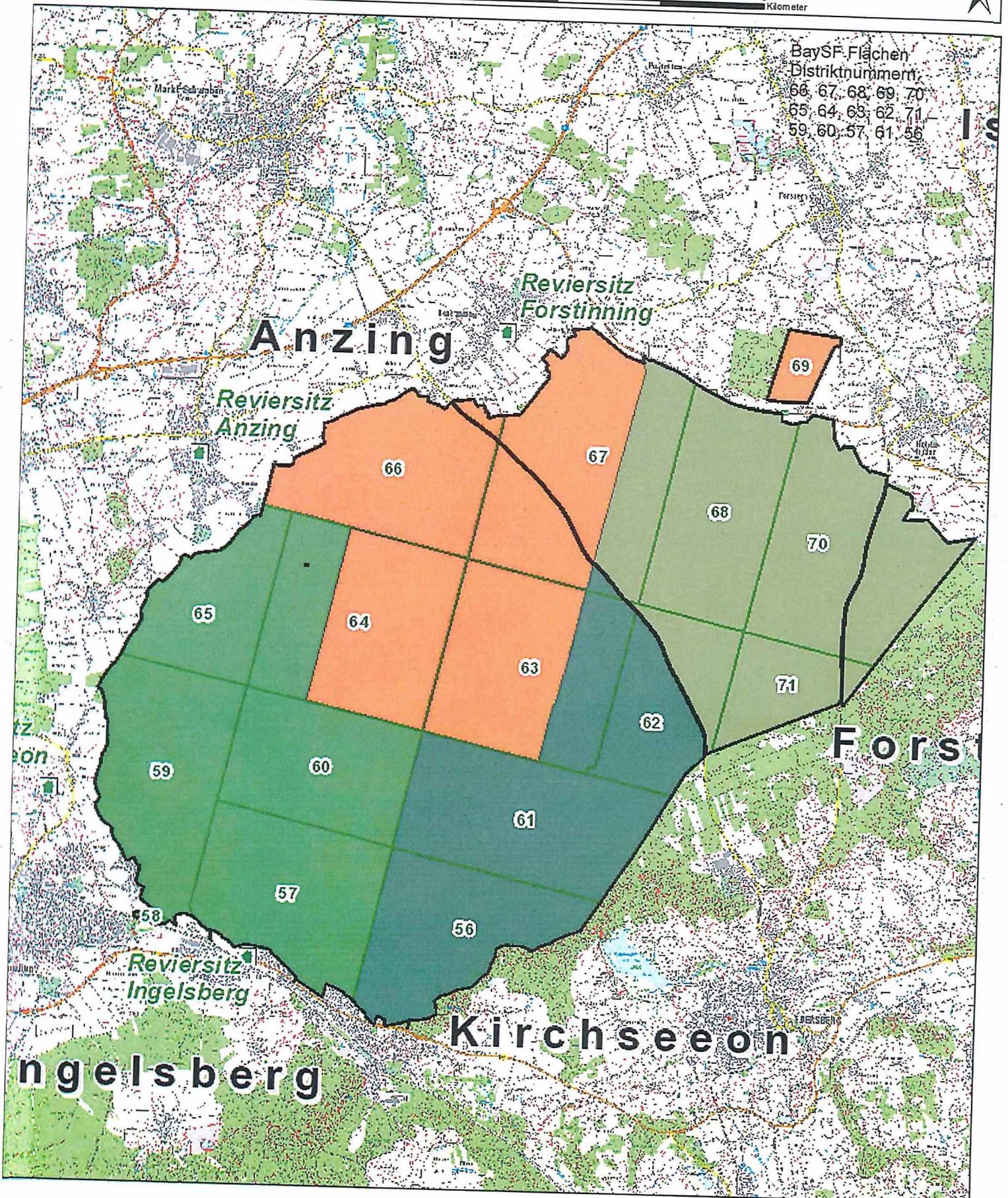
Maßstab: 1:70.000

Betreff: Vereinbarungsfläche Ebersberger Forst

VERTRAULICH!



BaySF-Flächen
Distriktnummern:
66, 67, 68, 69, 70
65, 64, 63, 62, 71
59, 60, 57, 61, 56

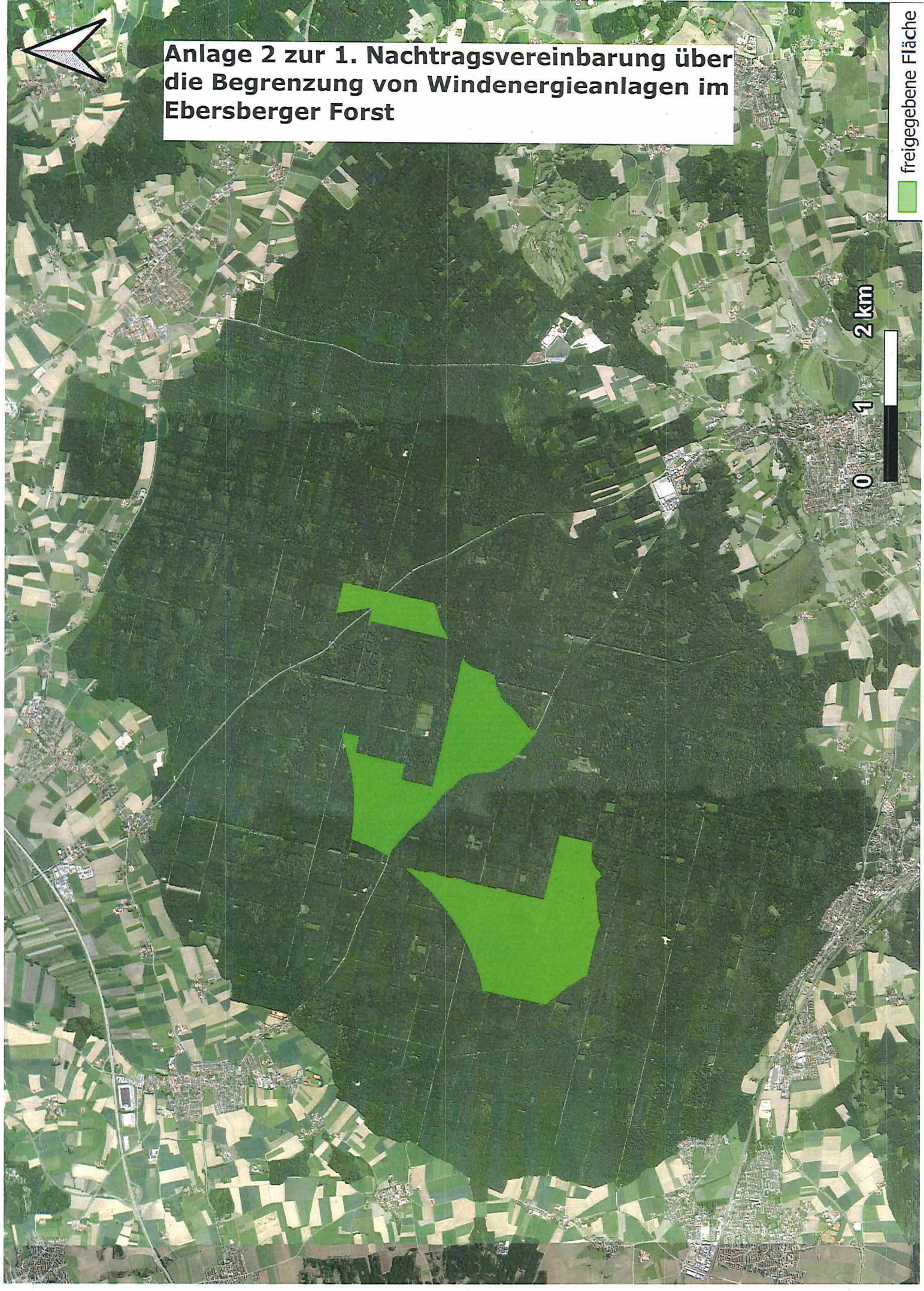


Anlage 2 zur 1. Nachtragsvereinbarung über die Begrenzung von Windenergieanlagen im Ebersberger Forst



freigegebene Fläche

0 1 2 km





Beschlussauszug

aus dem Protokoll zur Sitzung
des Kreistages vom 25.07.2022

TOP 9 Ö	Windenergie im Ebersberger Forst; a) Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf Bundesebene b) Antrag Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.06.2022
---------	---

Der Kreistag fasst folgende Beschlüsse:

a)

1. Mit Inkrafttreten der Neuregelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG-E sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht mehr verboten. Die vom Kreistag angestoßene Änderung des Landschaftsschutzgebiets Ebersberger Forst ist dann zur Verwirklichung von Windenergieanlagen nicht mehr erforderlich.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Verkündung einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets Ebersberger Forst abubrechen.



angenommen

Ja 51 Nein 4 Anwesend 55

Die Abstimmung erfolgte mit Einverständnis des Gremiums mit einem elektronischen Abstimmungssystem.

b)

1. Abstimmung über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.06.2022.



abgelehnt

Ja 16 Nein 39 Anwesend 55

Die Abstimmung erfolgte mit Einverständnis des Gremiums mit einem elektronischen Abstimmungssystem.

2. Der Kreistag hält daran fest, dass – auch wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen dies zulassen – die in Ziffer 12 des Grundsatzbeschlusses vom 27.01.2020 genannten Bereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.

- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, durch vertragliche Vereinbarung auf die Einhaltung der Kriterien auf dem Gebiet des Freistaats Bayern im LSG Ebersberger Forst hinzuwirken.**



angenommen

Ja 38 Nein 16 Anwesend 54

Die Abstimmung erfolgte mit Einverständnis des Gremiums mit einem elektronischen Abstimmungssystem.

- 4. Eine Ausnahme gilt hierbei für den Bereich des 15-km-Radius des Wetterradars Isen, den der Kreistag nicht weiter als freizuhaltenden Bereich ansieht.**



angenommen

Ja 51 Nein 3 Anwesend 54

Die Abstimmung erfolgte mit Einverständnis des Gremiums mit einem elektronischen Abstimmungssystem.